

- b) als Mitglieder:
1. der Leiter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
  2. der Leiter der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes,
  3. der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes,
  4. der Leiter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes,
  5. der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes,
  6. der Leiter des Referates Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes,
  7. der Bezirksarzt,
  8. der Leiter der zuständigen Reichsbahndirektion oder dessen Vertreter,
  9. der Leiter des Fernmeldewesens der Deutschen Post im Bezirk.

In den Bezirken Dresden, Halle, Magdeburg, Frankfurt (Oder), Schwerin und Rostock gehört ein Vertreter des Staatssekretariats für Schifffahrt als ständiges Mitglied den Katastrophenkommissionen der Bezirke an.

#### § 5

Der Katastrophenkommission des Kreises gehören an:

- a) als Vorsitzender: Der Vorsitzende des Rates des Kreises,
- b) als Mitglieder:
1. der Leiter des Volkspolizeikreisamtes,
  2. der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,
  3. der Leiter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises,
  4. der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises,
  5. der Leiter des Referates Verkehr des Rates des Kreises,
  6. der Leiter des Referates Wasserwirtschaft des Rates des Kreises,
  7. der Kreisarzt,
  8. ein Vertreter der Deutschen Reichsbahn,
  9. ein Vertreter des Fernmeldewesens der Deutschen Post im Kreis.

#### § 6

(1) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen bestellen ihre Stellvertreter. Die Mitglieder der Katastrophenkommissionen haben für den Fall ihrer Verhinderung einen entscheidungsberechtigten Vertreter zu benennen.

(2) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen sind berechtigt, die Leiter anderer Organe heranzuziehen, wenn dies die erfolgreiche Bekämpfung der entstehenden oder bereits entstandenen Katastrophen erfordert.

#### § 7

(1) Die Katastrophenkommissionen sind spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Katastrophenkommissionen sind vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn Tatsachen bekannt sind, die sofortige Maßnahmen durch die Katastrophenkommissionen notwendig machen.

(3) Die Vorsitzenden haben die Katastrophenkommissionen

- a) vor Eintritt der Schneeschmelze,
  - b) vor Beginn der sommerlichen Trockenperiode,
  - c) vor Beginn der herbstlichen Schlechtwetterperiode,
  - d) vor Eintritt der Frostperiode
- zur Erörterung der zu treffenden vorbeugenden Maßnahmen einzuberufen.

(4) Die Katastrophenkommissionen müssen mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten.

#### § 8

(1) Alle Bürger sind verpflichtet, ihre Wahrnehmungen und Feststellungen über vorhandene Gefahrenquellen, die Katastrophen begünstigen können, und eingetretene Katastrophen den örtlichen Staatsorganen zu melden.

(2) Die örtlichen Staatsorgane sind verpflichtet, solche Wahrnehmungen dem Vorsitzenden der zuständigen Katastrophenkommission des Kreises unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsorgane melden ihre Wahrnehmungen sofort den jeweils zuständigen *Katastrophenkommissionen*.

(4) Die Katastrophenkommissionen sind verpflichtet, die ihnen gemeldeten Gefahrenquellen sofort zu untersuchen und die erforderlichen weiteren Maßnahmen zur schnellen und gründlichen Beseitigung anzuordnen. Sie haben die angeordneten Maßnahmen zu kontrollieren.

(5) Alle Staats- und Wirtschaftsorgane und die Bürger sind verpflichtet, bei der Abwehr von Katastrophen mitzuwirken.

#### § 9

(1) Die Katastrophenkommissionen haben in ihrem Bereich weitestgehende organisatorische Maßnahmen für den Katastrophenfall zu treffen. Die Maßnahmen sind in einem Organisationsplan festzulegen.

(2) Die Katastrophenkommissionen leiten den operativen Einsatz zur Verhinderung, Bekämpfung von Katastrophen und Beseitigung der eingetretenen Katastrophenschäden. Sie haben insbesondere die Koordination aller für die Katastrophenbekämpfung wichtigen Organe herbeizuführen.

(3) Mit Hilfe der örtlichen Massenorganisationen und den Leitern der Betriebe ist der Einsatz von Hilfstruppen zu organisieren. . g 1 j

(1) Die Katastrophenkommissionen haben das Recht, in ihrem Bereich mit verbindlicher Wirkung gegenüber allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den Bürgern die Durchführung von Maßnahmen anzuordnen, die zur Katastrophenverhütung und -bekämpfung notwendig sind.

(2) Das unmittelbare Weisungsrecht gegenüber den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn erstreckt sich nicht auf die betriebswichtigen Teile der Deutschen Reichsbahn. Weisungen auf diesem Gebiet sind nur mit Zustimmung des Vertreters der Reichsbahn in der jeweiligen Katastrophenkommission zu erteilen.

#### § 11

(1) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen der Kreise sind verpflichtet, jeden Katastrophenfall unverzüglich dem Vorsitzenden der Katastrophenkommission des zuständigen Bezirkes und dem Vorsitzenden der Zentralen Katastrophenkommission zu melden. Die Absendung der Meldung an den Vorsitzenden der Zentralen Katastrophenkommission ist vom Vorsitzenden der Katastrophenkommission des Kreises dem Vorsitzenden der Katastrophenkommission des Bezirkes mitzuteilen.

(2) Ist die Beseitigung von Gefahrenquellen oder die Bekämpfung einer Katastrophe der Katastrophenkommission des Kreises mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln allein nicht möglich, so hat der Vorsitzende der Katastrophenkommission unverzüglich den Vorsitzenden der Katastrophenkommission des Bezirkes davon unter Angabe

- a) der getroffenen Maßnahmen und ihrer Wirkung,
- b) des Ausmaßes des entstandenen oder drohenden Schadens,